KLAUS NEITMANN

Die lutherische Konfessionskultur der Prignitzer Hauptstadt Perleberg im Spiegel der Visitationsabschiede des 16. Jahrhunderts

I

Die lutherische Reformation wurde in der Mark Brandenburg nach der grundsätzlichen Entscheidung Kurfürst Joachims II. vom Herbst 1539 durch seine drei eng miteinander verknüpften Rechts- und Verwaltungsakte eingeführt und durchgesetzt:[1] durch die Kirchenordnung von 1540 zur allgemeinen Umgestaltung der kirchlichen Lehre, Verfassung und Agende in der gesamten Mark, durch die von 1540 bis 1545 tätige Visitationskommission zur Umsetzung der neuen kirchlichen Grundsätze in allen städtischen und ländlichen Pfarrgemeinden der einzelnen Kreise und durch das 1543 als Zentralbehörde für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung in kirchlichen Angelegenheiten gegründete Konsistorium.[2] Der Kurfürst sah es nach seiner Erklärung gegenüber den Ständen vom Oktober 1540 als seine Pflicht als Landesfürst und oberster Advokat aller geistlichen Güter in Brandenburg an zu gewährleisten, dass den Geistlichen nichts entzogen werde, und dazu sollten seine Visitatoren alle beweglichen geistlichen Güter beschreiben und inventarisieren.[3] Die damit angedeuteten verwaltungstechnischen und -rechtlichen Fragen wurden von dem bestimmenden ständigen Mitglied der Visitationskommission, dem kurfürstlichen Rat und späteren Kanzler Johann Weinlöben, erledigt, während sich sein theo-

---

1 Iselin Gundermann, Kirchenregiment und Verkündigung im Jahrhundert der Reformation (1517 bis 1598), in: Gerd Heinrich (Hrsg.), Tausend Jahre Kirche in Berlin-Brandenburg, Berlin 1999, S. 147-241; Andreas Stegmann, Die Reformation in der Mark Brandenburg, Leipzig 2017; Ders., Die Kirchenpolitik des brandenburgischen Kurfürsten Joachim II. (1535–1571), in: Jahrbuch für Berlin-Brandenburgische Kirchengeschichte 71 (2017), S. 42-148; Frank Göse (Hrsg.), Reformation in Brandenburg. Verlauf, Akteure, Deutungen (Schriften der Landesgeschichtlichen Vereinigung für die Mark Brandenburg N.F. 8), Berlin 2017.

2 Viktor Herold, Zur ersten lutherischen Kirchenvisitation in der Mark Brandenburg 1540–45, in: Jahrbuch für Brandenburgische Kirchengeschichte 20 (1925), S. 5-101; 21 (1926), S. 59-128; 22 (1927), S. 25-137, hier 20 (1925), S. 12 f.

3 Codex diplomaticus Brandenburgensis. Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Geschichtsquellen für die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten, hrsg. v. Adolph Friedrich Riedel, 3. Hauptteil, Bd. 3, Berlin 1861, S. 490.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

logischer Kollege, der Superintendent Jacob Stradner, um die Reformation der Lehre, um Ämterbesetzung, Seelsorge und Schulpflege kümmerte. Ihre gewaltige Arbeit, die in vielbändigen, vor allem von Weinlöben angefertigten Akten mit ihren jeweiligen Beschlüssen zur Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse in Stadt und Land, den sog. Abschieden, und in den dazugehörigen kirchlichen Vermögensverzeichnissen, den sog. Registern, dokumentiert ist, wurde geleistet mit einer protestantischen Glaubenskraft, der Weinlöben einmal mit den Worten Ausdruck verlieh: *Wär es nicht ein so heilsam werk, verfallene kirchen zu bauen, dem armen volk christliche hirten zu geben und den kirchenraub zu wehren, ich würde E[wer] k[urfürstlichen] g[naden] längst um urlaub und ablaß gebeten haben*.[4]

Äußerer und innerer Aufbau und Ausgestaltung eines evangelischen Kirchenregimentes und Kirchenlebens erwiesen sich wegen des Umfanges und der Vielfältigkeit der Herausforderungen als eine dauerhafte Aufgabe, so dass der ersten märkischen Generalvisitation von 1540/45 noch drei weitere im 16. Jahrhundert folgten. Die zweite fand ebenfalls unter Joachim II. in den 1550er Jahren statt, die dritte und vierte wurde jeweils von seinen beiden Nachfolgern Johann Georg und Joachim Friedrich bald nach ihrem Regierungsantritt angeordnet und in den 1570er Jahren bzw. an der Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert durchgeführt. Die einst von Viktor Herold seit 1925 geplante vollständige Edition der märkischen Kirchenvisitationsabschiede und -register bis zum Jahr 1600 ist nach verheißungsvollem Auftakt auf Grund widriger äußerer Umstände zwar Torso geblieben, aber bereits die Lektüre des ersten, von ihm selbst 1931 herausgebrachten 850seitigen Bandes mit den Abschieden und Registern zur nordwestlichen Landschaft der Mark, zur Prignitz,[5] unterstützt nachdrücklich die Annahme, dass sie in ihrem Quellenwert von der Forschung

---

4 Herold, Kirchenvisitation 20 (1925) (wie Anm. 2), S. 52.

5 Die brandenburgischen Kirchenvisitations-Abschiede und -Register des XVI. und XVII. Jahrhunderts, Bd. 1: Die Prignitz, hrsg. v. Victor Herold (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für die Provinz Brandenburg und die Reichshauptstadt Berlin 4), Berlin 1931. – Aus dem Nachlass Herolds wurden unter demselben Obertitel herausgegeben: Bd. 2: Das Land Ruppin. Inspektionen Neuruppin, Wusterhausen, Gransee und Zehdenick, hrsg. v. Gerhard Zimmermann, bearb. v. Gerd Heinrich (Veröffentlichungen der Berliner Historischen Kommission beim Friedrich-Meinecke-Institut der Freien Universität Berlin 6. Quellenwerke 2), Berlin 1963; Bd. 4: Die Mittelmark, hrsg. v. der Historischen Kommission zu Berlin, bearb. v. Christiane Schuchard (Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin 109/1-3), Teilband 1: Mittlere Mittelmark, Teilband 2: Westliche Mittelmark, Teilband 3: Östliche Mittelmark, Berlin/Boston 2019–2021. Die Nachlasseditionen werden fortgesetzt. – Zur Geschichte des Heroldschen Editionsvorhabens vgl. Klaus Neitmann, Geschichtsvereine und Historische Kommissionen als Organisationsformen der Landesgeschichtsforschung, dargestellt am Beispiel der preußischen Provinz Brandenburg, in: Ders., Land und Landeshistoriographie. Beiträge zur Geschichte der brandenburgisch-preußischen und deutschen Landesgeschichtsforschung, hrsg. v. Hans-Christof Kraus u. Uwe Schaper, Berlin/Boston 2015, S. 59-136 (zuerst 2006), hier S. 90 f.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

bislang unterschätzt und nur unzulänglich ausgewertet worden sind.[6] Denn sie geben flächendeckend für die einzelnen Städte und Dörfer genauen Aufschluss über die Organisation der neuen evangelischen Landeskirche vor Ort, über ihre vermögensrechtlichen Grundlagen, über das kirchliche Personal, dessen Unterhaltung und Besoldung sowie seine geistlichen Aufgaben, über die Beteiligung der weltlichen Gemeinde an der Regelung kirchlicher Angelegenheiten und über die geistliche Unterrichtung und Betätigung der Pfarrgemeindemitglieder. Die Erörterungen, die die Visitatoren mit den lokalen Verantwortlichen führten, und die Beschlüsse, die auf dieser Grundlage von ihnen getroffen wurden, offenbaren wesentliche Züge des lutherischen Kirchenlebens im 16. Jahrhundert. Mein nachfolgender Beitrag vermag dabei in seinem begrenzten Rahmen unter gänzlichem Verzicht auf die Auseinandersetzung mit der Literatur und unter Beschränkung auf die Quellenanalyse nicht mehr zu leisten, als ein paar Eindrücke vom Gehalt der Prignitzer Visitationsabschiede wiederzugeben, und zwar derjenigen zu der beispielhaft ausgewählten ‚Hauptstadt' der Prignitz, Perleberg,[7] in den Jahren 1542, 1558, 1581 und 1600, da von ihr mit ihren zahlreichen kirchlichen Einrichtungen insgesamt vier sehr reichhaltige und aussagekräftige Abschiede vorliegen; mit über 140 Seiten in der Edition Herolds übersteigen die Perleberg betreffenden Unterlagen[8] die der anderen größeren Prignitzer Städte – Kyritz, Pritzwalk, Lenzen, Havelberg, Wilsnack und Wittstock – umfangmäßig mindestens um das Doppelte.

Die grundsätzliche Rechtfertigung und die allgemeinen Ziele der Visitation wie die Gründe für ihre Wiederholung werden in der Einleitung des Perleberger Abschiedes vom 4. Februar 1558 wortreich, aber doch auf das Wesentliche konzentriert beschrieben: Kurfürst Joachim II. habe *aus* […] *eingebung des heiligen geistes das heilig seligmachende wort gottes angenommen* und predigen lassen, mit Rat und Zustimmung seiner Stände ebenso wie der vornehmsten Theologen in Deutschland eine von Kaiser Karl V. bestätigte christliche Kirchenordnung erstellen, drucken und durch seine Visitatoren publizieren lassen; da aber der Kurfürst *allerlei mengell vnd vnrichtigkeitten in geistlichen sachen* festgestellt habe, habe er nun abermals Visitatoren abgefertigt und beauftragt zu prüfen, ob die Kirchenordnung eingehalten, seinen Untertanen das Wort Gottes lauter und rein gepredigt, die Sakramente entsprechend Christi Einsetzung erteilt und die Kirchendiener gebührlich unterhalten würden. Dementsprechend hätten sich die Visitatoren nach Perleberg verfügt, dort

---

6 Christiane Schuchard, Landesherr und Reformation – Visitationen in der Mittelmark, in: Jahrbuch für Berlin-Brandenburgische Kirchengeschichte 71 (2017), S. 263-277; Dies., Visitationen (1540–1602), publiziert am 13.01.2020, in: Historisches Lexikon Brandenburgs, URL: http://www.brandenburgikon.de (Zugriff am 28.11.2020).

7 Auf den Spuren des mittelalterlichen Perleberg, hrsg. v. der Stadt Perleberg, Berlin ²2018.

8 Herold (Hrsg.), Kirchenvisitations-Abschiede, Bd. 1 (wie Anm. 5), S. 237-448.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

Pfarrer, Kapläne und andere Kirchen- und Schuldiener sowie den Rat und die Vorsteher des Gemeinen Kastens vor sich beschieden, den Abschied von 1542 wieder vor die Hand genommen, die seitdem in seinen Angelegenheiten ergangenen Maßnahmen wie auch die bestehenden Gebrechen erkundet und Verbesserungen in etlichen Punkten mit einem neuen Abschied beschlossen (310 f.)[9]. Also: Die Reformation wurde in der Mark Brandenburg vom Kurfürsten durch eine von höchsten weltlichen und geistlichen Autoritäten legitimierte, nämlich durch eine von den märkischen Ständen und den bedeutendsten deutschen Theologen beratene und gebilligte, vom Kaiser bestätigte und überall im Lande im Rahmen einer Visitation veröffentlichte Kirchenordnung eingeführt. Andauernde geistliche Unzulänglichkeiten veranlassen eine Wiederholung der Visitation, damit die Visitatoren die allseitige Einhaltung der Kirchenordnung mit evangelischer Predigt und Sakramentreichung, die ausreichende Unterhaltung des Kirchenpersonals vor Ort im Gespräch mit den geistlichen und weltlichen Oberen der Stadt unter Zugrundelegung des alten Abschiedes und durch Feststellung der Mängel überprüfen. Maßstäbe aller Kirchenvisitationen waren und blieben die jeweils geltenden Ordnungen: die Kirchenordnung Joachims II. von 1540 bzw. die Kirchen- und Visitationsordnungen Johann Georgs von 1572/73: Das lokale Kirchenleben hatte seine befriedigende oder mangelhafte Einrichtung nach deren Vorgaben unter Beweis zu stellen, es hatte sich mit seinen Verhältnissen nach deren Maßstäben zu verantworten und war nötigenfalls nach ihnen umzugestalten.

Aus den kurfürstlichen Darlegungen von 1558 ergeben sich bereits die vorrangigen Leitfragen, unter denen im Folgenden die Perleberger Visitationsabschiede ausgewertet werden sollen: Welches Personal war damit beauftragt, ein evangelisches Kirchenregiment zu tragen und die evangelische Lehre unter dem Kirchenvolk mit dem Anspruch auf allgemeine Anerkennung zu verbreiten? Wie wurden die materielle Unterhaltung und Versorgung der Kirchen- und Schuldiener gewährleistet, damit sie umso nachdrücklicher ihre geistlichen Pflichten erfüllen konnten? In welcher Weise wurde die Stadtbevölkerung im lutherischen Sinne unterrichtet, mit welchen Mitteln wurde danach getrachtet, ihr Alltagsdasein nach evangelischen Überzeugungen zu formen? Welche Rolle war dabei der weltlichen lokalen Obrigkeit zugedacht, wie sollte sie mit der Geistlichkeit zusammenwirken? Die mit den vorstehenden Fragen angedeuteten Schwerpunkte sind – ganz im Sinne der die Arbeitsweise unseres Jubilars auszeichnenden Quellennähe – aus der Lektüre der Visitationsabschiede abgeleitet; ihre Herausarbeitung verspricht, den zeitgenössischen Horizont der damaligen Verantwortlichen, der kurfürstlichen Visitatoren ebenso wie der Perleberger geistlichen und weltlichen Leitungskräfte für die – in der Sprache der modernen Forschung

[9] Zur Reduzierung des Anmerkungsapparates werden im Folgenden die Belegstellen (Seitenzahlen) aus der hier durchgängig zugrunde gelegten Heroldschen Edition der Prignitzer Visitationsabschiede (siehe Anm. 5) in den darstellenden Text an den jeweiligen Stellen eingefügt.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

ausgedrückt – lutherische ‚Konfessionsbildung'[10], ‚Konfessionalisierung'[11] und ‚Konfessionskultur'[12] zu erhellen. Die nachfolgende Quelleninterpretation versteht sich als ein kleiner Beitrag zu den mit diesen Stichworten angedeuteten Fragestellungen. Sie will sich vor allem den intensiven Bemühungen des märkischen Luthertums um die Durchdringung und Gestaltung der Lebenswelt nach seiner Auffassung des christlichen Glaubens widmen.[13]

II

Der erste Abschied für Perleberg von Mitte November 1542 wurde mit der Neuregelung des Patronates über die Stadtpfarrkirche St. Jakobi[14] eingeleitet. Dieses hatte zuvor das Havelberger Domkapitel innegehabt, und es hatte zu Pfarrern im Allgemeinen Domherren aus seinen Reihen bestellt, in der letzten Zeit vor Einführung der Reformation aber nur Vikare beauftragt, zum großen Verdruss des Rates, der sich selbst das Patronat einzuverleiben wünschte, wie er bereits am 24. Juni 1540 Stradner geschrieben hatte, damit die Domherren ihn *hernach nicht hatten turbiren mugen, nach iren gefallen mercennarios* [Mietlinge] *da hinzusetzen, wie bisher gescheen mit viler und großer versaumniß*.[15] Die Visitatoren konstatierten aber, wegen des vom Domkapitel zu verantwortenden fehlenden Pfarrers habe der Kurfürst *als der*

---

10 Ernst Walter Zeeden, Grundlagen und Wege der Konfessionsbildung in Deutschland im Zeitalter der Glaubenskämpfe, in: Ders., Konfessionsbildung. Studien zur Reformation, Gegenreformation und katholischen Reform (Spätmittelalter und Frühe Neuzeit 15), Stuttgart 1985, S. 67-112 (zuerst 1958)

11 Heinz Schilling, Die Konfessionalisierung im Reich. Religiöser und gesellschaftlicher Wandel in Deutschland zwischen 1555 und 1620, in: Historische Zeitschrift 246 (1988), S. 1-45.

12 Andreas Stegmann, Konfessionelle Kultur im frühneuzeitlichen Brandenburg, in: Jahrbuch für Berlin-Brandenburgische Kirchengeschichte 73 (2019), S. 211-213, fordert zu Recht dazu auf, das von Thomas Kaufmann entwickelte Konzept der lutherischen Konfessionskultur (vgl. dessen ebd., S. 210, Anm. 3, zitierte einschlägige Veröffentlichungen) für die Erforschung der brandenburgischen Kirchengeschichte des 16./17. Jahrhunderts fruchtbar zu machen.

13 „Es geht [sc. in der nach den Konfessionskulturen fragenden Konfessionalisierungsforschung] […] um die Wechselwirkungen zwischen Religion und Lebenswelt und damit um den Aufweis der weltdurchdringenden Prägekraft des Religiösen – und um die Veränderungen des Religiösen im Zuge dieser Weltdurchdringung sowie um die Grenzen dieser Weltdurchdringung". Stegmann, Konfessionelle Kultur (wie Anm. 12), S. 212. – Meine hier vorgetragene Darstellung ist erstmals 2014 in wesentlich knapperer Form in einem populärwissenschaftlichen Werk ohne Nachweise publiziert worden: Klaus Neitmann, Perlebergs reformatorische Wandlung: sein evangelisches Kirchenleben im 16. Jahrhundert, in: Stadt Perleberg (Hrsg.), Auf den Spuren (wie Anm. 7), S. 49-56; einige dortige Formulierungen sind in diesen Beitrag übernommen worden.

14 Gordon Thalmann/Peter Knüvener/Anja Seliger, Die Stadtpfarrkirche St. Jakobi, in: Stadt Perleberg (Hg.), Auf den Spuren (wie Anm. 7), S. 122-146.

15 Herold, Kirchenvisitation, 22 (1927) (wie Anm. 2), S. 108.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

landesfurst, also aus landesfürstlicher Machtvollkommenheit, durch Befehl an den Rat einen solchen bestellen lassen, *der das wort gots lautter vnd reyn predige*, und sie leiteten daraus ab, dass er dementsprechend künftig weiterhin die Nachfolger zu bestellen befugt sei: Er solle nach dem Tode oder sonstigem Abgang eines Pfarrers um einen anderen ersucht und dieser von ihm bestellt und bestätigt werden. Dass stattdessen der Kurfürst einen vom Rat präsentierten geeigneten Kandidaten bestätigen solle, wurde zwar erwogen, aber verworfen (239/249). Die Ausschaltung des Domkapitels war argumentativ schwach begründet und rechtlich, selbst wenn man seine Versäumnisse zugrunde legte, schwerlich haltbar; der Beschluss war sicherlich dadurch unausgesprochen ausgelöst, dass das Domkapitel damals noch dem Katholizismus anhing,[16] ihm somit der bestimmende Einfluss auf die Besetzung einer so gewichtigen Pfarre genommen werden sollte. Auf Dauer nahmen die Domkapitulare ihre 1558 nochmals bekräftigte Verdrängung nicht hin; sie beriefen sich darauf, in der Vergangenheit das Patronatsrecht besessen und die Pfarrer berufen zu haben. Da Kurfürst Johann Georg ihnen ihre nachgewiesene Gerechtigkeit nicht zu entziehen gedachte – vor allem, nachdem sie alle sich dem protestantischen Bekenntnis angeschlossen hatten –, gaben ihnen auf seinen Befehl hin im Juni 1581 die Visitatoren das Patronat wieder zurück und trugen dem Rat auf, nach dem Ausscheiden eines Pfarrers das Domkapitel als Patron um einen neuen Prediger zu ersuchen, damit dieses ihn dem Kurfürsten zur Bestätigung präsentierte (335 f.). Dem Stadtrat blieb damit entgegen seines auch später wiederholten Wunsches die personelle Verfügungsmacht über das höchste geistliche Amt in seiner Gemeinde vorenthalten – was aber seine beträchtlichen Mitwirkungsrechte in geistlichen Angelegenheiten nicht ausschloss, wie noch zu zeigen sein wird.

Nach Klärung der Patronatsverhältnisse rückte die erste Visitation die Einrichtung der kirchlichen Ämter bzw. die Unterhaltung und Besoldung des kirchlichen Amtspersonals in den Mittelpunkt ihrer Festsetzungen. Vorgesehen und später wiederholt bestätigt wurden die folgenden „Kirchen- und Schuldiener“, wie sie durchgängig bezeichnet wurden: der Pfarrer, drei Kapläne, ein Küster, ein Organist sowie ein Schulmeister mit zwei Schulgesellen. Die wichtigste Aufgabe des Pfarrers – im November 1542 des gerade bestellten zweiten evangelische Predigers Simon Bogner – war es, an Sonn- und Festtagen in der Pfarrkirche zu predigen und mit dem dritten Kaplan die Sakramente zu reichen, darüber hinaus einmal freitags zu predigen. Zu seiner (1581 und 1600 umfassend bestätigten) Unterhaltung wurde ihm ein Haus an der Jakobikirche wie zwei Kohl- und Obstgärten vor dem Wittenberger Tor und drei Stücke Land mit Wiesenwachs (mit einem Ertrag von vier Fuder Heu) vor dem

[16] Annette Kugler-Simmerl, Bischof, Domkapitel und Klöster im Bistum Havelberg 1522-1598. Strukturwandel und Funktionsverlust (Studien zur brandenburgischen Landesgeschichte 1), Berlin 2003, S. 165-173.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

Dobberziner Tor zur eigenen, tatsächlich wahrgenommenen Bewirtschaftung zugewiesen; 1558 wurden ihm darüber hinaus ein Platz in der Klosterscheune zur Lagerung seines Korns sowie ein Studierzimmer im Pfarrhaus oder im alten Haus hinter der Pfarre eingeräumt (315/336). Seine feste Besoldung betrug 100 Gulden jährlich, die aus dem Gemeinen Kasten genommen wurden. Dazu kamen die der Pfarrei seit alters zustehenden Nutzungen im Filialdorf Düpow, nämlich 18 Scheffel Roggen, ein bäuerlicher Dienst und der Zehnt,[17] ferner die Vierzeitenpfennige, eine vierteljährliche Abgabe, die die Ratsdiener zu seinen Gunsten von jedem Haus einziehen sollten (und zwar, wie 1558 zur Erfassung säumiger Zahler ergänzend festgelegt wurde, unter Benutzung eines Einwohnerverzeichnisses), und wie seit alters die Akzidentien (Gebühren) anlässlich von Begräbnis, Trauung der Braut und Einleitung der Sechswöchnerin bzw. Kindbetterin (in den ersten sechs Wochen nach ihrer Entbindung) (240/315).

Dem obersten Kaplan wurde aufgetragen, sich um die Seelsorge der Armen im Heiliggeist-Hospital zu kümmern, sie jederzeit zu besuchen, ihnen zu predigen und die Sakramente zu reichen, sie zu unterweisen und zu trösten, und außerdem oblagen ihm kirchliche Dienste wie Predigt an Sonn- und Feiertagsnachmittagen und zusätzlich einmal in der Woche sowie Predigten und Darreichung der Sakramente in der erwähnten Filia Düpow. Er erhielt ein dem Hospital zugehöriges, in seiner Nähe gelegenes Haus zur Wohnung, 50 Gulden jährlich (1558: 60 Gulden, 1581: 84 Gulden, 1600: 80 Gulden) und drei Wispel Roggen als Besoldung aus dem Gemeinen Kasten und – wie auch die beiden anderen Kapläne – die Gebühren für seine Mitwirkung an den eben erwähnten wie überhaupt an den von der Kirchenordnung gebilligten kirchlichen Zeremonien (240 f./315/337). Der zweite Kaplan – 1542 der bisherige Altarist Stefan Dobberzin – behielt das bislang von ihm bewohnte, zum geistlichen Lehen der Familie Dobberzin gehörige Haus zuzüglich dreier innegehabter Altarstiftungen verschiedener Patrone, und zwar lebenslang (er lebte noch 1558); danach sollten aber all diese Lehen an den Gemeinen Kasten fallen. Zudem wurde er mit zehn Gulden und einem Wispel Roggen (1558: 38 Gulden und drei Wispel Roggen, 1581: 80 Gulden, 1600: 84 Gulden) aus dem Gemeinen Kasten besoldet. Ihm oblag es, die kirchlichen Dienste in dem anderen Filialdorf Spiegelhagen gemäß Kirchenordnung wahrzunehmen und wöchentlich an einem Tag in der Pfarre zu predigen (241 f./246/253/263 f.). Der dritte Kaplan – 1542 der bisherige Priester der Kalandsbruderschaft Paul Daniel –, der ebenfalls für die Zeit seiner Amtsausübung mit einem Haus ausgestattet und aus dem Gemeinen Kasten mit 30 Gulden

[17] Schwierigkeiten in der Eintreibung der Abgaben wurden 1581 angedeutet, indem der Düpower Gemeinde für die ordentliche Abgabe des Zehnten in Aussicht gestellt wurde, Gott der Allmächtige werde ihre Äcker umso besser segnen, und dem Hofinhaber Jakob Henning und seinen Nachbarn die Pfändung durch den Landreiter angedroht wurde, falls er seine Leistungen verweigere (336).

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

(1558: 16 Gulden) und einem Wispel Roggen jährlich versorgt wurde, hatte auf Anweisung des Pfarrers die Beichte zu hören, an der Ausreichung der Sakramente mitzuwirken und insbesondere den Katechismus und die fünf Hauptstücke des Glaubens das ganze Jahr über und an Sonn- und Festtagen nach der Vesper dem jungen Volk vorzulegen und mit ihm einzuüben (241/299).

Dem Küster wurde eine Wohnung aus den dem Gemeinen Kasten zugeschlagenen geistlichen Lehen, ein ordentliches Einkommen, die bei Beerdigungen, Hochzeiten, Taufen und Sechswöchnerinnen anfallenden Gebühren sowie als Ausgleich für die weggefallenen katholischen Zeremonien zwei Gulden im Quartal und ein Wispel Roggen im Jahr zugeteilt (242). 1558 wurden ihm aus dem Kasten 18 Gulden, ein Wispel und 18 Scheffel Roggen zugesprochen, weil er aus dem vermehrten Einkommen die „Pulsanten" (Glöckner) zu entlohnen hatte. 1581/1600 standen ihm 20 Gulden und 1 Wispel Roggen aus dem Gemeinen Kasten, 4 Gulden vom Rat und 16 Scheffel Roggen aus dem Pfarrdorf Spiegelhagen zu, zu seinen Amtspflichten zählte jetzt auch die Obacht auf die Kirchenuhr (316/342 f.). – Die oberste Landstadt der Prignitz benötige, wie die Visitatoren 1558 meinten, wie seit alters, so auch künftig einen guten Organisten, *weill die orgel inn der heiligen schrift fundirt vnnd got dadurch gelobet wird, auch sonst ein herlich kirchengetzier vnnd der stadt ein ehr ist*. So sprachen sie ihm eine Besoldung aus dem Kasten in Höhe von drei (1542) bzw. zwei (1558) Wispel Korn und 20 Gulden jährlich – 1558 mit der Aussicht auf Erhöhung auf 26 Gulden – zu, die 1581/1600 auf 30 Gulden und 3 Wispel Roggen angehoben wurde (316/343). Allerdings hatte er sich über sein musikalisches Programm an Sonn- und Festtagen mit dem Pfarrer oder Schulmeister abzustimmen, damit keine der Heiligen Schrift zuwiderlaufenden Gesänge in der Kirche angestimmt wurden. Außerdem sollte er für die Vorsteher des Gemeinen Kastens die Buchführung übernehmen, alle Einnahmen und Ausgaben verzeichnen (242 f./316/343).

Für die Schule, die wegen ihrer vorrangig geistlichen Unterrichtszwecke der Kirche zugeordnet, ein Teil des Kirchenwesens war, waren ein Schulmeister und zwei Schulgesellen, d.h. ein oberster Schulgeselle, der Baccalaureus, und ein unterster, der Lokatus (1558: Cantor), vorgesehen. Allen dreien wurde jeweils eine Wohnung im Schulgebäude zugestanden; einem verheirateten Schulmeister sollten allerdings die Vorsteher des Gemeinen Kastens eine *leideliche wonung* in der Nähe der Schule aus den der Kirche gehörigen geistlichen Lehen bzw. Häusern beschaffen. Der Meister wurde mit 50 Gulden jährlich und zwei Wispel Roggen aus dem Gemeinen Kasten (so auch 1558, dagegen 1581/1600: 64 Gulden) sowie mit der Hälfte des Schulgeldes seiner Zöglinge und mit Gebühren besoldet und stand damit unter dem Kirchenpersonal dem obersten Kaplan nur wenig nach (242 f./316). Die beiden Gesellen erhielten jeweils den gleichen Anteil an der anderen Hälfte des Schulgeldes sowie die seit alters gebräuchlichen Gebühren, dazu als Ausgleich für die aufgehobenen katholischen Zeremonien acht bzw. fünf Gulden im Quartal aus

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

dem Kasten. 1558 wurden jedem von ihnen von den Kastenherren 30 Gulden zugesichert, 1581/1600 34 Gulden zuzüglich 5 Gulden Zinseinnahmen einer Stiftung (243/316/343). Der Meister und seine Gesellen hatten die Knaben zu unterrichten, besonders im Katechismus und im Kirchengesang, letzteren unter Beachtung der Kirchenordnung (316).

Für die Besetzung der erwähnten kirchlichen Ämter wurde von den Visitatoren das Einvernehmen des Pfarrers und des Rates angemahnt: Wenn der Posten eines Kaplans, Organisten, Küsters, Schulmeisters oder -gesellen zu besetzen war, sollten die beiden *fein einig seinn*. War dem Pfarrer 1542 das Recht zugestanden worden, seine drei Kapläne zu bestellen und ggf. zu entlassen, wurde er nach den Abschieden von 1581/1600 auf die Abstimmung mit dem Rat verwiesen (242/316/337/343).

Die hier nur in groben Zügen unter Absehung der vielen zusätzlichen Details wiedergegebenen Unterhaltsregelungen von 1542, die in den späteren Abschieden von 1558, 1581 und 1600 wie angedeutet teilweise bestätigt, teilweise ergänzt wurden, bezweckten vorrangig, vor der Folie der spätmittelalterlichen Pfarrgeistlichkeit, die ihre Aufgaben infolge der Pfründenkumulation vielfach nicht selber vor Ort wahrgenommen, sondern dazu nur Vertreter berufen hatte,[18] zu gewährleisten, dass der Pfarrer und seine Gehilfen auskömmlich versorgt wurden. Sie durften kraft ihres Amtes eine Wohnung beanspruchen, mit einem festen Gehalt und Einkünften in Bargeld und Naturalien und zusätzlich mit variablen, von Art und Anzahl der Amtshandlungen abhängigen Gebühren rechnen. Ihre materielle Sicherheit sollte sie, so lautete die zugrunde liegende Überlegung, in die Lage versetzen, sich umso aufmerksamer und nachdrücklicher, unbeschwert von der Besorgnis um ihre für ihre Existenz ausreichenden Einkünfte, ihren geistlichen, seelsorgerischen Aufgaben zu widmen. Gerade der Pfarrer war, wie 1542 bezeichnenderweise betont wurde, von seiner bisherigen ‚Bürde' zu entbinden, sich um Bezahlung, Unterhaltung und Ernährung seiner verschiedenen Kirchendiener kümmern zu müssen (240); stattdessen hatten an seiner Stelle die Vorsteher des Gemeinen Kastens Einnahmen und Ausgaben der Pfarrgemeinde zu überwachen und die erforderlichen Beschlüsse zu fassen. Dass die Visitatoren der ersten, aber auch in verringertem Maße der späteren Visitationen der wirtschaftlichen und finanziellen Grundlegung des Kirchenwesens vorrangige oder zumindest sehr viel Aufmerksamkeit schenkten, war in ihrer Überzeugung begründet, dass ohne dem die geistlichen Aufgaben und Ziele des Kirchenpersonals beeinträchtigt oder in Frage gestellt würden, dass es darauf ankam, ihm durch die Gesundung der Finanzen günstigere Arbeitsbedingungen zu verschaffen. 1558 (und ähnlich 1581) betonten sie, sie hätten gerne die Besoldung der Kirchen- und Schuldiener

---

18 Enno Bünz, *viceplebanus, vicerector, vicecuratus* – Stellvertretung als Problem der spätmittelalterlichen Pfarrseelsorge?, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 154 (2018), S. 277-296.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

wegen der eingetretenen Teuerung verbessert, aber da die Einnahmen und Ausgaben des Gemeinen Kastens fast gleich seien, nur mit geringem Überschuss, müssten sie alle für dieses Mal zufrieden und geduldig sein, bis weitere Kirchenlehen an den Kasten gefallen seien oder sein Vermögen sich vermehrt habe (314/336/347). Ob die in Einzelfällen feststellbaren Gehaltserhöhungen die Teuerungen wenigstens ausglichen oder sie gar übertrafen, sei dahingestellt. Jedenfalls waren die Visitatoren bemüht, mit zusätzlichen Vergünstigungen die dauerhafte, unbefristete materielle Sicherheit des Kirchenpersonals zu verbessern. So wurde der Rat 1581 von ihnen dazu ermahnt, es nicht von der Aufteilung des gemeinen Holzes unter die Bürger und Einwohner auszuschließen, weil Gott wegen der Diener seines heiligen Wortes das Holz umso mehr wachsen lassen könne. Pfarrer und Kapläne genossen das Privileg, ziesefrei für den Bedarf ihres eigenen Hauses zu brauen, wurden aber vor dessen Missbrauch mit der Folge seines Verlustes gewarnt. Einem Pfarrer bzw. einem Kaplan, der sein Amt Alters oder Schwachheit halber nicht mehr wahrnehmen konnte, aber in Perleberg verblieb, wurde die lebenslange Altersversorgung in Höhe von 30 bzw. 20 Gulden gewährt; nach seinem Tod wurde seiner Witwe die Besoldung ihres Gatten für ein halbes Jahr zugestanden (338). Mit der Gewährleistung des Lebensstandes korrespondierte allerdings die Forderung vorbildlichen geistlichen Lebenswandels und Lehre, denn von den persönlichen Qualitäten der Pfarrer und anderen Geistlichen hing nicht unerheblich die Wirkung ihrer christlichen Verkündigung in der Stadt ab. Von ihnen wurde eine ehrliche, züchtige Lebensführung, ohne Besuch von Bierhäusern, mit fleißigen Studien und standesgemäßer Kleidung, erwartet, so dass sie *der gemeine mit feinen, christlichen exempelum inn lehre vnnd leben furgehen* (311).

Die vorstehenden Bemerkungen haben schon die reformatorische Neuordnung des Kirchenvermögens berührt, die Schaffung einer zentralen Kasse, des sog. Gemeinen Kastens, in dem fortan die bisherigen zahlreichen verschiedenartigen Einkünfte der Pfarrkirche und der sonstigen kirchlichen Einrichtungen zusammenflossen. Die Visitatoren verfügten 1542, dass alle Güter, Pachten, Zinse und sonstigen ordentlichen Einkünfte, die zuvor die Pfarrei, die Pfarrkirche St. Jakobi, die St. Nikolai-Kirche,[19] das Hospital der Heiligen Gertrud und die Kapelle zum Heiligen Kreuz zu Jerusalem[20] besessen bzw. eingenommen hatten, dem Kasten zufielen. In diesen gingen ferner das Einkommen von 23, im Visitationsregister sorgsam und präzise aufgelisteten geistlichen Lehen ein, also das Kapital und die Zinsen der Stiftungen, die einst von Geistlichen und Laien für Nebenaltäre, Kapellen,

---

[19] Gordon Thalmann, Die Nikolaikirche, in: Stadt Perleberg (Hg.), Auf den Spuren (wie Anm. 7), S. 146-148.

[20] Hartmut Kühne, Die Jerusalemkapelle, in: Stadt Perleberg (Hg.), Auf den Spuren (wie Anm. 7), S. 159-161.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

Bruderschaften und Hospitäler gegründet worden waren (244). Den gegenwärtigen Nutznießern von 17 anderen Lehen wurden ihre finanziellen Ansprüche zu Lebzeiten weiterhin zugestanden, teilweise in Gänze, mehrheitlich (bei zehn Lehen) mit der Einschränkung, dass sie Anteile davon, für jeden Einzelfall festgesetzte Summen, schon jetzt vornehmlich als Offiziantengeld dem Kasten zu überlassen hatten, überall mit der Perspektive, dass in dessen Verfügungsgewalt nach ihrem Tod die Lehen vollständig mit all ihren Einkünften übergingen (was 1558 wiederholt wurde) (246 ff./317 f.). Eine Stiftung des Rates blieb weiterhin dem Stadtschreiber vorbehalten (248). Alle Gilden wurden von den Visitatoren unmissverständlich dazu aufgefordert, ihre bisherigen gebräuchlichen Gaben für den Gottesdienst ebenso wie für die Armen ebenfalls dem Kasten zukommen zu lassen, andernfalls ihr ganzes Einkommen zu dessen Gunsten eingezogen würde (244). Das Heiliggeisthospital und das St. Jürgenhospital[21] waren dazu verpflichtet, ihm jährlich Beträge von 24 bzw. zwölf Gulden zur Unterhaltung der Kirchendiener zu überweisen, unter der Voraussetzung, dass Pfarrer und Kapläne die Armen in allen Hospitälern zweimal wöchentlich besuchten, ihnen predigten, sie aus der Bibel unterwiesen und nötigenfalls das Abendmahl reichten (248). Rat und Gericht wurden wiederholt angewiesen, dem Verlust von Kapitalien vorzubeugen, dem Gemeinen Kasten und den Hospitälern mit ihren durch ihre Register bereits ausreichend nachgewiesenen Ansprüchen auf Kapitalien und Zinsen Vorrang vor allen anderen Gläubigern einzuräumen und ihnen gegenüber säumigen Zahlern von Amts wegen und ohne Gerichtskosten zu ihren Geldern zu verhelfen, *in ansehung, das es zu forderung gots worts vnnd zu erhalttung der ahrmen geschicht* (319/355 f.).

Die Aufsicht über den Gemeinen Kasten wurde 1542 in Anlehnung an die innere Verfassungsordnung der Stadt geregelt, um von vornherein auch nur den Verdacht eines Betruges zu vermeiden und zugleich die gesamte Stadtgemeinschaft in den ordnungsgemäßen Umgang mit dem Kirchenvermögen einzubinden. Von den sechs Kastenvorstehern entstammten zwei dem Rat, zwei den Gewerken, zwei der Gemeinde; mithin konnten die Ratsgeschlechter, die Handwerkerzünfte und die gemeine Bürgerschaft nur gemeinsam Verfügungen treffen, denn die Anwesenheit aller sechs Vorsteher und dazu des Pfarrers, der beiden regierenden Bürgermeister und des Organisten wurde verlangt, wenn der in der Kirche aufbewahrte Kasten mit den drei Schlüsseln – für jede Gruppe war einer vorgesehen – geöffnet werden sollte; der Organist hatte die darin vorgefundenen, den Vorstehern zu übergebenden Gelder (wie überhaupt alle Einnahmen und Ausgaben) zu verzeichnen (243 f.). Nach Jahresende legten die sechs Vorsteher vor dem Rat, sechs Personen aus der Gemeinde und

[21] Uwe Czubatynski/Gordon Thalmann, Die Hospitäler, in: Stadt Perleberg (Hg.), Auf den Spuren (wie Anm. 7), S. 153-159.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

dem Pfarrer Rechenschaft über Einnahmen und Ausgaben des Kastens ab, und danach schieden drei von ihnen, einer aus dem Rat, einer aus den Gewerken, einer aus der Gemeinde, aus dem Gremium aus, während die verbleibenden drei Vorsteher die drei neuen Mitglieder in ihre Tätigkeit einwiesen (248). Der Älteste aus den Vorstehern wurde, wie 1558 verfügt, im dritten Jahr abgelöst und durch eine neue Person ersetzt. 1581 wurde unter Berufung auf die kurfürstliche Visitationsordnung verordnet, dass der Rat zur Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Kastens und der Hospitalkasse vier Vorsteher bestelle, einen aus dem Rat, einen aus den Viergewerken, zwei aus der Gemeinde; zwei aus den vier Vorstehern sollten zwei Jahr lang die Rechnungsführung wahrnehmen und sie dann unter Rechnungslegung den anderen beiden übergeben. Zudem hatten alle Vorsteher der Kirche, des Kastens und der Hospitäler jährlich an Weihnachten dem Rat, dem Pfarrer, zwei Personen aus den Viergewerken und vier aus der Gemeinde die ordentliche Rechnungsführung darzulegen (352 f.). Die Visitatoren gedachten der Mühen, die von allen Vorstehern des Gemeinen Kastens und des Hospitals sogar unter Vernachlässigung ihrer eigenen Arbeiten aufzuwenden waren, zweifelten aber nicht daran, dass sie sich als Christen von der Förderung des Wortes Gottes nicht beschwert fühlten und ihren Lohn vom Allmächtigen als Vergelter alles Guten erwarteten (319).

Die Konzentrierung der kirchlichen Einnahmequellen ordneten die Visitatoren an, damit die Vorsteher die erforderlichen Mittel an die Hand bekamen, mit denen *sie obgesatzte besoldung entrichten, die wonungen erbawen vnd in bawung erhalten, auch das vnuermugent armudt, das sich seiner hende nit erneren kan noch mack, sondern des almosen geleben mus, vnderhalten mugen* (244). Die Aufzählung deutet die drei wesentlichen Zwecke an, für die die Mittel des Gemeinen Kastens eingesetzt wurden: die Besoldung des Pfarrers und der übrigen Kirchendiener – wie bereits besprochen –, die Erbauung ihrer Wohnungen wie überhaupt die Unterhaltung der Kirchengebäude, die Versorgung der vermögenslosen, arbeitsunfähigen städtischen Armut. Für die Instandhaltung der Kirchen rechnete man zunächst mit dem überkommenen Einsatz der Bürgerschaft bzw. ihrer einzelnen Genossenschaften. Die Gilden und Gewerke waren zur Pflege der Kirchenfenster (wie auch zur Bereitstellung von Wachs für die Erleuchtung des Kircheninnern) verpflichtet und sollten vom Rat dazu angehalten werden (244/356). Größere Bauaufgaben verlangten außerordentliche finanzielle Anstrengungen, da die verfügbaren Kastengelder nicht ausreichten, so dass man nach anderen Wegen zur Mittelbeschaffung suchte. Es lag nahe, an die reiche Bürgerschaft zu appellieren und sie zu Spenden unter Hinweis auf die hochrangigen geistlichen Zwecke, letzten Endes auf ihre geistliche Errettung, zu ermahnen. 1581 sollten die Kastenvorsteher ihre Anstrengungen zur baulichen Erhaltung der Kirchen verstärken, indem sie über die Kanzelpredigt und die Krankenbetreuung des Pfarrers und der Kapläne die Vermögenden dazu anhielten zu spenden, denn diese und ihre Nachkommen könnten die Kirchen zur Anhörung des

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

göttlichen Wortes und zum Empfang der Sakramente nicht entbehren (349 f.). Den Gaben der Gläubigen traten die Verkäufe von kircheneigenen Liegenschaften und Wohnungen an zahlungskräftige Bürger zur Seite. Damit die Jakobikirche, das Pfarrhaus, die Wohnungen der drei Kapläne und des Küsters, die Schule und das Schulmeisterhaus baulich angemessen unterhalten werden könnten, gedachte man 1542 zusätzliche Mittel für die nötigsten Maßnahmen dadurch zu gewinnen, dass der alte Pfarrhof an der Nikolaikirche erblich oder auf andere Weise verkauft werden sollte (243). 1558 befanden die Visitatoren nach erfolgter Besichtigung mit dem Rat und den Vorstehern des Kastens, der baufällige Turm der St. Nikolai-Kirche, eine Zierde der Stadt, bedürfe eines neuen Daches, und die dafür erforderlichen Kosten sollten wegen des Unvermögens des Kastens dadurch aufgebracht werden, dass man in der Kirche etliche Gemächer und Wohnungen einrichtete und an bejahrte Eheleute auf Lebenszeit verkaufte (320). Geplante Baumaßnahmen lassen sowohl geistliche Ziele als auch reale Schwierigkeiten erkennen. Die Kirchenstühle waren nach einer 1600 erlassenen Ordnung so zu erbauen und aufzustellen, dass sie niemanden an der Sicht auf den Prediger auf der Kanzel noch auf die Austeilung des Sakramentes vor dem Altar hinderten (353). Der Kirchhof der Jakobikirche sollte 1558 mit Mauern, Schranken und Toren so wirksam von seinem Umfeld abgegrenzt werden, dass sich auf ihm nicht mehr Schweine und Kühe herumtrieben und nicht mehr Mist und sonstiger Unflat aufgeschüttet wurden; 1581 wurde der Küster dazu ermahnt, den Kirchhof reinlich zu halten und die Schweine von ihm fernzuhalten (313/343).

Die Armen- und Krankenfürsorge wurde als eine alle Bürger und Organe der Stadt verpflichtende Gemeinschaftsaufgabe angesehen, sie alle sollten sich verpflichtet fühlen, dazu ihren jeweiligen eigenen Beitrag zu leisten. Die beiden Hospitäler, das zum Heiligen Geist und das des Heiligen Georg, waren dazu bestimmt, Kranke und arme Gebrechliche von der Gasse zu holen und sie in ihren Räumlichkeiten zu unterhalten (351). Pfarrer und Kapläne hatten die Gemeindemitglieder in ihren Kanzelpredigten oder bei Begräbnissen dazu zu ermahnen, dass sie als Christen entsprechend ihrem Vermögen den Armen zugute in den Kasten Almosen warfen, die diesen dann in regelmäßigen Abständen ausgehändigt wurden. Neben dem Geldkasten wurde auch ein Brotkasten in der Kirche zugunsten der Armen herumgereicht (318/350). Der einstige Prignitzer Hauptmann Lüdicke von Quitzow hatte eine Summe von 100 Gulden aus ausgeliehenem Kapital den Armen vermacht, so dass die Vorsteher von den Visitatoren ersucht wurden, mit Hilfe des Rates und des Konsistoriums das Geld von Dietrich von Quitzows Erben einzufordern und die jährlichen Zinsen zur Unterhaltung der Armen zu gebrauchen (350/337). Überhaupt hatten sie darauf zu achten, dass die von frommen Christen testamentarisch oder sonstig gewährten Spenden unter den bedürftigen *rechten armen* ausgeteilt wurden, nicht jedoch unter den Landstreichern oder Müßiggängern, die durchaus durch ihre Arbeit ihr Brot verdienen könnten – wie auch (1558) arbeitsfähige Personen wieder

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

aus dem Armenhospital im ehemaligen Karmeliterkloster entfernt werden sollten (350/320). Wiederholt, in jeder Visitation, wurde den Kastenvorstehern eingeschärft, dass sie Spendengelder ein- oder zweimal wöchentlich an die unvermögende Armut, die in der Stadt, aber nicht im Hospital lebte und sich allein von ihrer Hände Arbeit nicht zu ernähren vermochte, austeilten, nicht aber *dem vnnutzen, vntzuchtigen beefel* [Pöbel] zur Stärkung seines ärgerlichen Lebens (245). Die Hospitalvorsteher und die Gilden sollten eingegangene Almosen nur solchen Personen aushändigen, die ihre Berechtigung durch ein an ihrer Kleidung angebrachtes Zeichen des Rates nachwiesen, damit *faule, bose, ergerliche leudt durch solche almosen in irer boßheit nit gesterckt werden* (245). Unterstützung sollte Bedürftigen gewährt werden, Armen und Kranken, die aus eigener Kraft nicht mehr die Anforderungen ihres Daseins zu erfüllen vermochten; sie wurden streng geschieden von arbeitsfähigen Personen, die sich nur ihr liederliches Leben erleichtern wollten.

III

Den geistlichen Pflichten des Pfarrers und seiner Kapläne widmeten die Visitatoren von 1558 größere Aufmerksamkeit als ihre Vorgänger von 1542. Sie schärften ihnen die Unterrichtung der Gemeinde durch die Predigt und durch den lutherischen Katechismus ein. Sonntags solle der Pfarrer vormittags und der oberste Kaplan nachmittags predigen, dazu zudem entweder der Pfarrer oder ein Kaplan sonntags nach der Vesper oder an einem Werktag das gemeine Volk in den Katechismus einweisen, an Sonn- und an hohen Festtagen gemäß Kirchenordnung den *circuitus*, also die Prozession mit dem Rat und der ganzen Gemeinde unter Gesängen durch die Kirche und um den Kirchhof durchführen; ferner hatten Pfarrer und oberster Kaplan auf Grund einer Stiftung des verstorbenen Bürgermeisters Arndt Hentzke in jeder Woche am Freitag und an einem anderen Tag zu predigen. Sie sollten die Kranken und betrübten Gewissen in Häusern, Hospitälern und im Kloster einmal wöchentlich aufsuchen, sie in ihrer Predigt mit Gottes Wort trösten und den Unbußfertigen ihre Laster vorhalten. Insgesamt sollten sie ihr Amt nicht nachlässig wahrnehmen, damit nicht Gott, wie es unter Bezugnahme auf sein in Hesekiel 33 angekündigtes Gericht über die menschlichen Sünden hieß, *das bluth* […] *vonn iren henden als vonn den hirtten fordern* würde. Dem hohen Rang ihrer geistlichen Stellung entsprach der hohe Rang ihrer Verantwortung. Umgekehrt war das Kirchenvolk aufgefordert, zur Kirche zu gehen, zu beten, Gottes Wort zu hören, das Sakrament zu empfangen und ihre Kinder und ihr Gesinde durch Lehre und im Leben zur Gottesfurcht zu erziehen (314 f.).

Die umfangreichste Beschreibung der wesentlichen geistlichen Aufgaben des Pfarrers und seiner Kapläne enthält der Abschnitt „Vom Kirchenregiment“ in den Abschieden von 1581 und 1600, hier stehen deren Bemühungen um die christliche

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

Betreuung ihrer Gemeindemitglieder und um deren Anleitung zu einer christlichen Lebensführung im Mittelpunkt (339-341). Die Ermahnungen der Visitatoren galten vorrangig der lokalen Geistlichkeit: Sie hatte in ihrer Predigt und in ihrer gesamten Tätigkeit die Gemeinde mit dem evangelischen Glauben vertraut zu machen und zu einem evangeliengemäßen Alltagsdasein zu bewegen, unter der Voraussetzung, dass sie selbst mit ihrem Vorbild voranging und die anderen umso mehr zur Nachahmung reizte. Nötigenfalls war sie befugt, gegen unbotmäßige Städter landesherrliche Beamte und Behörden aufzubieten, wenn die eigenen Kontrollmittel versagten. Die Kirchendiener sollten sich in ihrer Lehre, in ihrem Leben und in ihren Sitten gemäß den kurfürstlichen Kirchen- und Visitationsordnungen von 1572/73, die zur Vermeidung von *kirchenvngleicheitt* in den kurfürstlichen Landen uneingeschränkt galten, verhalten und ihrem Amt *im predigen, tauffen, beichtsitzenn, sacramentreichen vnd besuchung der armenn vnd kranckenn getreulich wartten* (339). Die Pfarrer wurden angehalten, gerade an den hohen Festtagen ihr gottesdienstliches Amt selbst wahrzunehmen, die rohen Gewissen zu ermahnen und die *bloden, erschrocken hertzen* zu trösten, dabei im Hinblick auf sich selbst immer zu gedenken, *das der sohn gots zusehe, wie die diß hohe amptt, so ehr selbst beuohlenn, bestellen*. Für ihre Predigten sollten sie, wie es die kurfürstliche Visitationsordnung vorgab, die Schriften Martin Luthers (unter Übergehung anderer verdächtiger alter und neuer Schriften) fleißig lesen, ihnen die wichtigen Gesichtspunkte entnehmen und sie Stück für Stück in ihrem Vortrag vor der Gemeinde deutlich erklären, an dessen Ende den Inhalt knapp wiederholen und dabei den Zeitrahmen von einer Stunde nicht überschreiten (339). Der Pfarrer selbst oder seine Kapläne sollten zweimal wöchentlich die armen Leute in den vier Hospitälern aufsuchen, ihnen predigen, darüber hinaus eine Viertelstunde lang ein Stück aus dem kleinen Katechismus vorlesen und erläutern, damit sie *aus dem wort gotts vnderweiset, gelernt vnd getrost in iren betrubnussen* würden und sich züchtig und nicht zänkisch (unter Androhung ihrer Ausweisung) verhielten, und ihnen die Sakramente reichen (242/248/351). Die Prediger hatten die Leute von der Kanzel dazu zu ermahnen, in ihren Häusern und während ihrer Arbeit ein Vaterunser wegen allerlei Nöte der Christenheit zu beten, wenn die [Ge]Betglocke geschlagen werde, und die beiden Kirchenlieder Luthers *Erhaltt vns herre bei deinem wortt* (EG 193) und *Vorleihe vns frieden gnediglich* (EG 121) zu singen (340). Besondere Obacht wurde darauf gelegt, dass die Gottesdienste mit der Predigt über das Wort Gottes im Mittelpunkt nicht in ihrer Wirkung auf die Gemeinde durch andere Veranstaltungen und Ablenkungen beeinträchtigt wurden. Die Wochenmärkte, die auf hohe Festtage fielen, waren entweder auf den Nachmittag oder den folgenden Tag zu verschieben, *damitt also gots wordt den marcktthendeln vorgetzogenn* werde (339/312). *Etzliche vngehorsame leutte*, die den Feiertag statt mit der Predigt lieber mit Branntwein, mit Saufen oder mit Arbeit verbrachten und so *vorvnheiligttenn*, sollten daran vom Rat gehindert werden, dazu sollten die Stadttore an Sonn- und

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

Festtagen vormittags verschlossen und niemandem der Ausgang zur Arbeit gestattet werden, damit er nicht Gottes Wort versäumte (356).

Es überrascht nicht, dass die ständige Ermahnung des Kirchenvolkes zu einem christlichen Lebenswandel begleitet und ergänzt wurde von Warnungen vor kirchlichen und weltlichen Sanktionen, wenn einzelne sie nicht ausreichend zu befolgen oder sich gar ihnen zu entziehen schienen. Die Prediger hatten entsprechend der kurfürstlichen Visitations- und Konsistorialordnung die Gemeindeglieder vor Sünde und Laster zu warnen, zur Anhörung des göttlichen Wortes und zum Gebrauch der Sakramente anzuhalten und ihnen Strafen anzudrohen, wenn sie auf Dauer der Predigt und den Sakramenten fernblieben und nicht zur Buße kamen; sie würden dann nicht mehr zu Taufpatenschaften und anderen christlichen Handlungen zugelassen, auch nach ihrem Tode nicht als Christen auf dem Kirchhof bestattet, sondern ohne christliche Gesänge *als die vnuornunfftige tiehr anderswohin* […] *begraben werdenn* (340/313). Die Kapläne schrieben die Personen, die wöchentlich beichteten, auf, damit sie umso leichter die Fehlenden ihres Versäumnisses wegen ermahnen konnten (341). Wenn aber jemand trotz gütlicher Ermahnung nicht von seinem lasterhaften, unbußfertigen Leben mit *gotslesterungen, fluchen, vntzucht, ehebruch, hurerey, fulsauffen, wucher, zauberei* abließ und deswegen von Rat oder Gericht nicht verfolgt wurde, hatte der Pfarrer ihn und seine Vergehen dem Cöllner Konsistorium zu melden, damit der kurfürstliche Fiskal einen Prozess gegen den Verbrecher einleitete (313/340). Ansonsten sollten jedoch die Sakramente niemandem verweigert werden, *dan wehme gots wordt vnd christliche vormahnungen nichtt zur besserunge reitzen, den wirdett die außschließunge vielweniger datzu bewegen* (340).

Dass die konfessionelle Homogenität, die konfessionelle Einheit in der Stadt Perleberg im besonderen, in der Mark Brandenburg im allgemeinen ein hohes Gut, überhaupt das anzustrebende Ziel war, dass Abweichungen von den geltenden Kirchenordnungen nicht geduldet werden durften, wurde wiederholt nachdrücklich bekräftigt. Die Visitatoren zeigten sich 1558 eingangs ihres Abschiedes erfreut darüber, dass Rat, Pfarrer und die anderen Kirchen- und Schuldiener untereinander von keinem Gezänk zerrissen waren, und meinten damit insbesondere, dass sie alle vorbehaltlos die kurfürstliche Kirchenordnung von 1540 anerkannten. Denn sie schärften den Kirchen- und Schuldienern ein, dass sie sich in all ihren amtlichen Handlungen, in ihren Gottesdienstfeiern und in ihren kirchlichen Kleidern ausnahmslos an dieser Ordnung orientierten, und befahlen dem Rat, darauf zu achten, dass sie von allen Kirchendienern befolgt werde, widrigenfalls er Übertreter ermahnen oder sie dem Konsistorium zu melden habe (310 f.). Wie man sieht, gehörte es durchaus zur Aufgaben der lokalen weltlichen Obrigkeit, ihre Geistlichkeit vor Ort auf ordnungsgemäße Pflichterfüllung zu kontrollieren. Der 1558 angeschlagene Tonfall verstärkte sich 1581 und 1600 erheblich; hier gaben die Kirchen- und Visitationsordnungen Johann Georgs von 1572/73 den Maßstab ab, auf deren ver-

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

bindliche Richtlinien wiederholt hingewiesen wurde (z. B. 334 f.), verbunden mit der Abwehr anderer geistlicher Auffassungen. Zum erneuten Wohlgefallen der Visitatoren erklärten die geistlichen und weltlichen Herren Perlebergs 1581, sie hingen keiner Spaltung und keiner Sekte an, sondern seien sich alle in den vornehmsten Artikeln der reinen Lehre, wie sie in der göttlichen Schrift, der Augsburgischen Konfession und der kurfürstlichen Kirchenordnung gegründet sei, einig. Dem Perleberger Pfarrer auferlegten dabei die Visitatoren, die Befolgung der kurfürstlichen Kirchen- und Visitationsordnung seitens seiner Kirchendiener und der Dorfpfarrer zu prüfen, damit *widderwerttige lehre vnd sectenn nichtt einschleichen, vielweiniger einige newerungen eingefurdt werden mogen* (335/342). Die damals in der Mark Brandenburg vorherrschende theologische Richtung, die in den Ordnungen Johann Georgs und in der Konkordienformel der 1570er Jahre ihren Ausdruck gefunden hatte, lehnte andere theologische Überzeugungen innerhalb des evangelischen Lagers, zumal calvinistische, vehement ab und suchte, wie man bemerkt, mit dem Instrument der Visitation ihren uneingeschränkten Vorrang im Lande zu behaupten und ggf. Widersacher auszuschalten. Ihr Durchsetzungswille offenbart sich am deutlichsten in der Verpflichtung der Schullehrer auf die wahre apostolische Lehre, die Augsburgische Konfession und die Schriften Luthers bzw. ihren Verzicht auf die Einbringung neuer Meinungen aus verdächtigen Schriften oder Katechismen. Ein Lehrer, der sich in Disputationen des Calvinismus verdächtig machte, war nach entsprechenden Erkundigungen des Pfarrers und des Rates der Obrigkeit anzuzeigen und im Falle seiner Überführung aus dem Schuldienst zu entlassen (344 f.). Grundsätzlich galt schon 1558: Welcher Kirchendiener die kurfürstliche Kirchenordnung (von 1540) und die Visitationsabschiede (von 1542 und 1558) nicht beachtete *vnnd etwa eigenß machen wurde*, war seines Amtes zu entsetzen (320).

Dass der Lehrer gerade in Zusammenhang mit der Behauptung der reinen Lehre erwähnt wurde, war nicht zufällig, denn ständiger Gegenstand der Visitationsabschiede war die Förderung von Bildung und Erziehung des Nachwuchses in Schule und Hochschule. Sie genossen Vorrang, damit die Jugend christliche Lehre und christliches Leben von Anfang an in sich aufnahm und von ihnen durchdrungen wurden. Schulmeister und Schulgesellen sollten ihren Zöglingen den Katechismus ebenso wie den Kirchengesang lehren, überhaupt, allgemeiner ausgedrückt, reiche und arme Schüler ohne Unterschied in der wahren und unverfälschten Religion zur Gotteserkenntnis und Gottesfurcht führen sowie sie zu einem ehrbaren Leben und freien Künsten erziehen. Ihr Erfolg unter den Schülern, also deren Anleitung zu Gottesfurcht und Tugenden, hing dabei maßgeblich davon ab, dass sie ihnen mit vorbildlichem Lebenswandel vorangingen, dass sie jederzeit gedachten, *wie es dan an ime selbst ist, das gott vnd seine liebe engeln zusehen, wie sie schule haltten vnd die jugendt ertziehenn* (344 f.). Gerade der Schulmeister müsse wegen seiner Eignung und nicht dank Protektion aus dem Kreise der Absolventen der Frankfurter

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

Universität ausgewählt und bestellt werden (343). Damit die Erreichung der Ziele überprüft werde, solle der Pfarrer, wie es 1558 heißt, die Schule oft aufsuchen, die Knaben im Hinblick auf ihre Einübung des Katechismus und des Kirchengesanges, vornehmlich des lateinischen, examinieren (316). 1581 weiteten die Visitatoren die Schulaufsicht erheblich aus und werteten sie zugleich auf, indem sie eine zahlreiche, aus Geistlichkeit und Laienschaft zusammengesetzte Inspektionskommission zur Prüfung der rechten lutherischen Unterweisung der Schülerschaft einsetzten. Pfarrer und Kapläne, die regierenden Bürgermeister, der Stadtschreiber, einige Ratmannen und von Pfarrer und Rat ausgewählte tüchtige Gemeindemitglieder hatten darauf zu achten, ob die Jugend in den auf die göttliche Schrift gegründeten Fundamenten der Theologie christlich unterrichtet, auch in die christlichen Gesänge eingeübt und nicht durch verdächtige Lehren und böse Sitten verdorben werde. Die Inspektoren waren zur Durchführung halbjährlicher Examina angehalten, und der Knabe, der die Prüfung am besten bestanden hatte, wurde vom Rat und den Kastenvorstehern mit Geschenken von Büchern und Papier, um seinen Fleiß weiter anzuregen, ausgezeichnet. Außerdem hatte der Pfarrer wöchentlich den großen Knaben und jungen Theologen eine Lektion in Theologie zu erteilen. Pfarrer und Schulmeister wurden angewiesen, eine Schulordnung gemäß den Vorgaben der kurfürstlichen Visitationsordnung zu entwerfen und alle Lehrer auf sie zu verpflichten. Ebenfalls entsprechend dieser Ordnung und gemäß dem Buch des Superintendenten Andreas Musculus hatte der Rat bereits eine Mädchenschule unter Leitung des dritten Kaplans (und Pfarrers der Filiale Düpow) Jakob Ahnegott eingerichtet; seine jährliche Besoldung von zwölf Gulden, ½ Wispel bzw. zwölf Scheffel Roggen und zwei Gulden Holz wurde jeweils zur Hälfte vom Rat und Gemeinem Kasten getragen, damit die Unvermögenden durch das Schulgeld nicht überfordert würden, während die Vermögenden zur Gewährung eines Fuders Holz im Winter und zu sonstigen Gaben ermahnt waren (346/369).

Die Jugend in ihren Bildungsbestrebungen zu unterstützen und dazu anzuhalten, bedeutete nicht nur, ihr den Schulbesuch in Perleberg zu ermöglichen, sondern auch, einzelnen befähigten Personen das Studium an der Landesuniversität in Frankfurt an der Oder zu erleichtern oder sie dorthin zu lenken. Als die ersten Visitatoren 1542 die Einnahmen der Altarstiftungen neu regelten, sie entweder dem Gemeinen Kasten oder anderen Zwecken widmeten, sahen sie die Einrichtung von Studienlehen vor. Eine außerordentliche Vergünstigung wurde am 16. November 1542 Bürgermeister Johannes Kunow von allen Perleberger Bürgermeistern und Ratmannen gewährt, in einer eigenen Urkunde, aber in unmittelbarer Verbindung mit der Visitation, nämlich wegen seines großen Einsatzes für sie und für die Förderung des göttlichen Wortes: Wenn seine Söhne Clemens, Jonas und Johannes ein Universitätsstudium aufnehmen wollten, sollten die zur Vergabe von Studienlehen bevollmächtigten Rats- und Kastenherren die drei Kinder nacheinander etliche Jahre lang vor allen anderen

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

Interessenten mit Stipendien versorgen, in der Erwartung, dass sie später ihrer Stadt vor allen anderen dienen würden (238 Anm. 1). Der Abschied von 1542 behandelte und regelte den Umgang mit mehreren Studienlehen. Zwei Stiftungen mit Einkommen von 9 fl. 9 ß. perl[eberger] und 4 Scheffel Roggen bzw. von 4 fl. 8 gr. sollten ihrem damaligen, einer Ratsfamilie entstammenden Besitzer Joachim Knochenrugge fünf Jahr lang die Unterhaltung seines Studiums an der Frankfurter Universität ermöglichen, nach Ablauf dieser Zeit aber dem Gemeinen Kasten zufallen – was geschehen ist, wie die späteren Visitationsregister zeigen (247 f./262/279). Bürgermeister Arndt Hentzke sagte zu, seine Stiftung eines Barbara-Altares um 100 Gulden aufzustocken, damit Melchior Dreger sein laufendes Studium in Frankfurt zwei Jahre lang fortführe, und in der Folge sollte dieses Studienlehen jeweils dem ältesten männlichen Angehörigen der Familie Hentzke auf Grund einer Verleihung des Rates zustehen. 1581 stellten die Visitatoren fest, dass das jährliche Stipendium durch die Zusammenfassung mehrerer Stiftungsgelder 34 Gulden betrug, und bekräftigten, dass ein tüchtiger Knabe des Geschlechtes damit für sein Studium ausgestattet werde (247/271/354). Die Altarstiftung und Spenden der Ratsherrenfamilie Schmidt mit einem jährlichen Einkommen von 15 Gulden 5 Mark perl. gingen nur so lange in den Gemeinen Kasten ein, bis ein oder beide Söhne des verstorbenen Joachim Schmidt auf Grund ihres Alters nach Frankfurt zum Studium zögen; längstens fünf Jahre lang sollten sie dann unterhalten werden oder, wenn einer oder beide zum Studium nicht geneigt seien, ein anderer Familienangehöriger oder, wenn kein solcher Interesse zeige, ein Fremder, und zwar auf Grundlage der Stipendienverleihung des Rates gemäß Ersuchen der Familie. 1558 war das Studienlehen Arndt Krusemark übertragen. 1581 stellten die Visitatoren aber fest, dass die Stiftungsgelder im Gemeinen Kasten verblieben waren, und ordneten daher an, dass sie Berndt Schmidts Söhnen vom Rat für ein fünfjähriges Studium verliehen würden, sofern sie dafür geeignet seien. Während der Visitation von 1600 war das Lehen nicht vergeben, und der Rat als Patron wurde daher aufgefordert, es einem Familienangehörigen oder ansonsten einem armen Gesellen zur Fortführung des Studiums zu übertragen (246/256 f./354). Ähnlich lauteten die Verfügungen über die Altarstiftung des Berndt Rulow: Das Einkommen von 12 Gulden jährlich war 1542 für dessen Sohn Sabellus zur Unterhaltung seines fünfjährigen Studiums in Frankfurt bestimmt, und nach Beendigung dieser Frist sollte Berndt Rulow samt seiner Verwandtschaft den Rat um Verleihung des Stipendiums für einen anderen bitten. Die Verwendung von insgesamt drei Rulowschen Stiftungen zum Studium wird in der Visitation von 1558 bezeugt sowie in denen von 1581 und 1600 bestätigt, 1581 ein fünfjähriges Stipendium für den Sohn des Bürgermeisters Hans Rulow angeordnet (247/269/354 f.). Die Visitationen von 1581 und 1600 zählen drei weitere, offensichtlich in der Zwischenzeit zu Studienzwecken umgewidmete Stiftungen mit jährlichen Einkommen von 21 Gulden, 18 Gulden 12 ß. bzw. von 21 Gulden 12 ß. und 4 Scheffel Roggen auf und nennen

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

die Stipendiaten namentlich, unter ihnen 1600 die Söhne des Pfarrers und des gewesenen Kaplans (354).

Auch wenn manche referierte Bestimmung und namentlich bekannte Stipendiaten bezeugen, dass sie Ratsfamilien entstammten, waren die Visitatoren doch sehr darauf bedacht, wie sie 1581 unter Berufung auf den kurfürstlichen Willen betonten, dass etliche Stipendien in den Städten eingerichtet würden, damit möglichst viele arme Bürgersöhne, *so treffliche ingenia haben vnd doch wegen ihrer elttern oder freunde vnuormogen ire angefangene studia vorlaßen mußen*, in den Genuss eines fünfjährigen Studiums gelangten, da die Studien innerhalb von zwei Jahren nicht vollendet werden könnten (353 ff.). 1558 waren Rat, Pfarrer und die Vorsteher des Gemeinen Kastens ausdrücklich dazu ermahnt worden, nach dem Studienabschluss der beiden schon ausgewählten Stipendiaten die nachfolgenden Stipendien jeweils für drei Jahre *alwege den ahrmen, vnuormugenden, fromen vnd fliessigen gesellen vnnd nicht den reichen* zu verleihen (319). Ebenso legten die Visitatoren darauf Wert, dass der angestrebte Zweck, das intensive Fachstudium der Stipendiaten, tatsächlich verfolgt und nicht über Spaziergängen, Saufereien und Liebeleien versäumt wurde. Daher wünschten sie das Konsistorium in das Bewilligungsverfahren einzubeziehen (318) und wiesen Rat, Pfarrer und Kapläne dazu an, auf das fleißige Studium der Stipendiaten und auf die Fortschritte ihrer Kenntnisse zu achten, sie ggf. darin zu prüfen und ihnen das Stipendium zu entziehen, wenn sie allzu sehr außerhalb der Frankfurter Universität, zu Hause als *gassenntredter* oder an anderen Orten, verweilten, und es dann *andern frommen knaben* zu überlassen (319/354). Dabei wurde erwartet und ausdrücklich zur Bedingung der Stipendienzahlung gemacht, dass der erfolgreiche Universitätsabsolvent seiner Heimatstadt Perleberg oder wenigstens seinem eigenen märkischen Landesherrn und niemandem sonst um gebührliche Besoldung dienen werde (318).

Das unverbrüchliche Zusammenwirken von geistlicher und weltlicher Gewalt, von städtischem Pfarrer und städtischem Rat wurde am Ende der Abschiede von 1581 und 1600 noch einmal nachdrücklich hervorgehoben unter der Überschrift *Was eim erbarn rathe obrigkeit halben hierein zu thuen gebuerett*. Zwar wurde die Zuständigkeit der weltlichen Obrigkeit, des *brachium saeculare*, von den Visitatoren anerkannt, und infolgedessen fiel der Umgang mit öffentlichen Lastern wie Totschlägen, Ehebruch, Hurerei, Zauberei, Wucher, Gotteslästerung, Spielerei und Schlemmerei in ihre Zuständigkeit und nicht in die der lokalen Geistlichkeit oder des Konsistoriums. Aber die Visitatoren gingen ganz selbstverständlich davon aus, dass der Rat, wie es sich auf Grund seines christlichen Amtes gebühre, gemäß den göttlichen Geboten und entsprechend den kurfürstlichen Kirchen- und Visitationsordnungen und den dazugehörigen Visitationsabschieden die angezeigten Vergehen ahnden, die Verbrecher der Stadt verweisen und die Ehebrecher bestrafen werde (340 f./356). Kirchen- und Schuldiener waren allerdings in Fortsetzung der mittel-

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

alterlichen Rechtsordnung nicht der weltlichen Gerichtsbarkeit unterworfen; Klagen gegen sie waren in der ersten Instanz dem Pfarrer, in der zweiten Instanz dem landesherrlichen Konsistorium in Cölln an der Spree vorzutragen, während umgekehrt die Kirchen- und Schuldiener mit Aussicht auf ihnen gewährten Schutz ihre Klagen gegen Bürger und Sonstige dem Rat oder Gericht vorzulegen hatten (317). Geistliche und weltliche Obrigkeit gehörten, wie die Abschiede zeigen, wie zwei Seiten einer Medaille untrennbar zusammen, sie folgten in ihrem Verhalten nicht zwei unterschiedlichen, voneinander abweichenden Ordnungen, sondern waren sich darin einig, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich und mit ihren jeweiligen Mitteln dafür Sorge zu tragen, dass eine christliche Lebensordnung zur Ehre Gottes und zum gemeinen und der Kirche Nutzen verwirklicht wurde (344).

IV

Trotz der Fülle der Einzelheiten, in denen der Leser der Visitationsakten zeitweise zu ertrinken droht, ist es möglich, wenige zentrale Leitgedanken der Visitatoren herauszustellen. Das gesamte Leben der Bürger- und Einwohnerschaft Perlebergs sollte von christlicher Lehre und Ordnung durchdrungen sein, ihnen waren alle in ihrem jeweiligen Stand mit ihrer jeweiligen Aufgabe unterworfen, sowohl die geistliche wie die weltliche Obrigkeit und ihre Vertreter als auch die Untertanen. Die Kirchen- und Schuldiener waren dazu angehalten, die Gemeinde in den Gottesdiensten durch ihre Predigt des Evangeliums und die Feier des heiligen Abendmahls, durch deren Unterrichtung im lutherischen Katechismus mit den Inhalten des evangelischen Glaubens vertraut zu machen und sie zu einem evangeliengemäßen Dasein anzuleiten. Ihr Gelingen in einer Pfarrgemeinde wie Perleberg hing dabei zunächst von ihnen selbst, von ihrem individuellen Verhalten ab, davon, dass sie ihre Ämter kraft ihrer theologischen Kenntnis und ihres schriftgemäßen Lebenswandels mit anerkannter Autorität ausübten, dass sie die Gemeinde durch ihr Vorbild von der Richtigkeit und Notwendigkeit der Nachahmung überzeugten, dass sie sie ebenso zu Werken christlicher Nächstenliebe bewogen wie ihr die Sorge um das ewige Seelenheil bewusst vorhielten. Ihr Gelingen hing aber darüber hinaus auch davon ab, dass sie auf Grund ihrer Besoldung und Ausstattung aus dem Gemeinen Kasten und aus weiteren Quellen unter gesicherten äußeren Lebensbedingungen und ohne Ablenkung durch materielle Not ihren geistlichen Aufgaben kraft guter Ausbildung und mit großem Einsatzwillen nachgingen und durch ihren unermüdlichen Einsatz unter der Bürgerschaft zum Zwecke ihres Gott wohlgefälligen Lebens zum geistlichen und weltlichen Wohlergehen ihrer Gemeinde entscheidend beitrugen – in den Worten der Visitatoren von 1558: Der Kurfürst wünsche die Besoldung der Diener des göttlichen Wortes allerorts nach Möglichkeit zu verbessern, damit sich umso mehr gelehrte Leute in

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

seine Lande und Städte begäben und *wegen gutter vnterhalttung in s. churf. g. landen sich setzen und dodurch irher geschicklichkeit halben di stedte, beide in christlichenn vnd weltlichenn regiment, zunhemen mochten* (318).

Für den Erfolg des neuen, reformatorischen Versuches zu einer verstärkten Verchristlichung des gesamten Daseins der Bürgerschaft waren aber nicht nur die Geistlichen, sondern auch die Laien verantwortlich. Bürgermeister und Rat und die bürgerlichen Vorsteher des Gemeinen Kastens und der Hospitäler hatten in ihren Positionen darauf zu achten, dass sie die Belange von Kirche und Schule in jeder Beziehung förderten, dass sie sich für die Sicherung von deren materiellen Grundlegung einsetzten wie auch die die ordentliche Wahrnehmung der Ämter durch ihre Diener beobachteten und prüften. Obrigkeit wie Bürgerschaft waren einem erheblichen Druck unterworfen, ihr Leben und ihr Verhalten hatten sich an den Lehren und Vorschriften der landesherrlichen Vorgaben zu orientieren, vorrangig der in den Visitationen immer wieder beschworenen und angerufenen Kirchenordnung von 1540 bzw. der Kirchen- und Visitationsordnungen von 1572/73. Alle waren dazu aufgerufen, sie zu verinnerlichen und zu befolgen, und im Falle ihres Widerspruchs oder ihrer Widerwärtigkeiten unterlagen sie den angedrohten Strafen, ggf. der Entlassung aus dem Amt und oder der Zurückdrängung oder gar Ausstoßung aus der christlichen Gemeinde. Eine bewusste Härte in der Durchsetzung der christlichen Ordnungen ist nicht zu verkennen, und sie äußerte sich nicht nur darin, dass andere evangelische Lehrmeinungen, calvinistische oder gar sektiererische Überzeugungen jenseits der offiziellen kurfürstlichen und landeskirchlichen Auffassungen nicht geduldet wurden, sondern auch darin, dass überhaupt alle Untertanen mit sozialen Sanktionen zu rechnen hatten, wenn sie von den verkündeten Normen abwichen. Die Tendenz zur Sozialdisziplinierung der Untertanen im Sinne der lutherischen Orthodoxie ist unverkennbar,[22] jedenfalls in den Bestrebungen der kurfürstlichen Visitatoren und in deren Vorgaben für die geistliche und weltliche Obrigkeit. Dass die wiederholt betonte geistliche und kirchliche Einigkeit, die konfessionelle Homogenität des Landes, also des Kurfürsten, seiner Stände und seiner Untertanen so nachdrücklich, ja unnachgiebig gegen Widerspruch vertreten und verfochten wurde, überrascht freilich insofern nicht, als die Wahrheit bzw. der Wahrheitsanspruch der christlichen, hier der lutherischen Lehre auf dem Spiel stand. Es ging eben nicht nur um ein angenehmes, erträgliches weltliches Leben, sondern auch – oder wohl besser gesagt – vor allem um die geistliche Rettung, um die Hoffnung auf die ‚fröhliche Auferstehung' nach dem irdischen Tode: Es ging nicht nur um die ‚zeitliche', son-

[22] Vgl. beispielhaft an Hand einer andersartigen Überlieferung: Klaus Neitmann, Das lutherische Prenzlau zwischen Reformation und Dreißigjährigem Krieg: Städtische „Konfessionalisierung" und „konfessionelle Sozialdisziplinierung" zur Sicherung „zeitlicher und ewiger Wohlfahrt", in: Jahrbuch für Berlin-Brandenburgische Kirchengeschichte 71 (2017), S. 245-262.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0

dern auch um die ‚ewige Wohlfahrt'. Kurfürst Johann Georg beschrieb im Mai 1581 in seinem Mandat an seine Visitatoren eindrucksvoll den Maßstab, dem er sich selbst in seiner Regierung unterwarf – und dem er zugleich alle seine Untertanen in der Mark Brandenburg unterwarf: Er habe sich vorgenommen, *vnser regierung also anzustellen, das dieselbige nicht allein zu vnserer vnderthanen zeittliches bestes, leibs vnnd guts, sondern viel mehr vnnd zuuorab gott dem almechtigen zu lob, ehren vnnd ausbreittunge seines heyligen worts vnnd nahmens, desgleichen zu beförderungk der reinen lehr des euangelii ihn vnserer lande kirchen vnnd schulen, auch zu erhaltunge vnnd pflantzunge rechtes gottes dinstes, erbarkeytt, zucht vnnd christlicher ordnung gereichen möge* (37).

Wer das theoretische Konzept der lutherischen Konfessionskultur überzeugend in die historiographische Praxis umsetzen will, ist darauf verwiesen, die Quellen daraufhin zu sichten und zu analysieren, in welcher Weise, mit welchen Methoden und Zielen das Kirchenvolk zu einem christlichen Lebensalltag nach lutherischer Lehre gebracht werden sollte. Die hier beispielhaft unter systematischen Gesichtspunkten dargebotenen Perleberger Visitationsabschiede des 16. Jahrhunderts enthalten jedenfalls wesentliche Hinweise zur Erkenntnis der Forschungsaufgabe. Und sie liefern zugleich einen Schlüssel für das Verständnis eines zentralen Wendepunktes der brandenburgischen Geschichte. Denn Erfolge und Grenzen der lutherischen Konfessionalisierung in der Mark Brandenburg sind an den Vorgängen und Ergebnissen der Jahre 1613 bis 1615 abzulesen, an der Antwort des Landes, seiner Stände, seiner Geistlichkeit und seiner Bevölkerung, auf die völlig unvermutete Herausforderung, nämlich auf den Übertritt des eigenen Landesherrn, Kurfürst Johann Sigismunds, zum reformierten Bekenntnis. Das Land, etwa drei Generationen lang eingeübt, belehrt und bekehrt zum lutherischen Glauben, so wie es beispielhaft die Perleberger Zeugnisse verdeutlichen, weigerte sich mit größter Entschlossenheit, dem kurfürstlichen Schritt zu folgen, und behauptete sich gegen die kurfürstliche Erwartung. Aber es vermochte den Kurfürsten nicht von seinem Konfessionswechsel abzubringen, und so hatte es sich fortan in einer bikonfessionellen Mark Brandenburg einzurichten, in der sein Fürst, sein *summus episcopus*, einer anderen Konfession angehörte und diese auf allerlei Wegen zu befördern trachtete, und hatte seine Stellung in dieser gewandelten Umwelt aus der Kraft seines Glaubens heraus zu bewahren.[23]

---

[23] Vgl. Klaus Neitmann, „… bitten wir […], Eure Churfürstlichen Gnaden wollen uns in Religionssachen unser gewißen frei […] laßen …". Die kurbrandenburgischen Stände und die Konversion des Hauses Hohenzollern zum reformierten Bekenntnis, in: Ders. (Hrsg.), Vom ein- zum mehrkonfessionellen Landesstaat: die Religionsfrage in den brandenburgisch-preußischen Territorien vom 16. bis zum frühen 18. Jahrhundert (Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte N.F., Beiheft 16), Berlin 2021, S. 197-248.

Nahaufnahmen. Landesgeschichtliche Miniaturen für Enno Bünz zum 60. Geburtstag,
hgg. von Alexander Sembdner und Christoph Volkmar (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde Band 67), Leipzig 2019.
Werke der Autorinnen und Autoren stehen unter der Lizenz CC BY-ND 4.0